

# Satzung

## für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### S a t z u n g

für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz

vom 23.02.1984, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom :

#### § 1

##### Name und Aufgabe

Die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz ist eine von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz getragene kommunale Einrichtung. Sie ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Ihr Ziel ist, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel zu schulen und ihnen dazu notwendige theoretische Kenntnisse zu vermitteln. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz betreibt die Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

#### § 2

##### Gliederung

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in

- a) **musikalische Grundkurse mit Musikgarten und musikalischer Früherziehung,**
- b) Vokalunterricht,
- c) Instrumentalunterricht und
- d) Ensemblefächer.

### § 3

#### Unterricht

Der Unterricht an der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz wird während der allgemeinen Schulzeit erteilt. Während der allgemeinen Schulferien findet kein Unterricht statt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem allgemeinen Schuljahresbeginn. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern.

Die Schüler werden einmal wöchentlich in von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz gestellten Räumlichkeiten unterrichtet.

Der Einzel- und Gruppenunterricht wird in Unterrichtsstunden zu 30 Minuten und 45 Minuten erteilt.

### § 4

#### Aufnahme

- (1) **Die Grundkurse werden für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren angeboten. Es werden Klassen mit acht bis zwölf Schülern gebildet.**
- (2) In den Instrumental- und Vokalunterricht werden **in der Regel** Kinder **nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres**, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung, die von der Sing- und Musikschule bestätigt sein muß. **Eine Aufnahme erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder zu Beginn eines Monats.**
- (4) In den Ensemblefächern werden geeignete Schüler aufgenommen, die einen Instrumentalkurs besuchen und im Zusammenspiel das Erlernete weiter vertiefen wollen. Die Eignung wird von der Lehrkraft festgestellt.
- (5) **Für neu aufgenommene Schüler besteht ein Probeunterricht von einem Monat.**

### § 5

#### Ausscheiden

- (1) **Das Ausscheiden aus der Musikschule ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende (Monatsende August) möglich. Hierbei muss die**

- Kündigung bis spätestens zum Ende des Monats Juni eingegangen sein.**
- (2) Für die Besucher der Grundkurse ist das Ausscheiden zusätzlich zum Monatsende Februar möglich. Eine Kündigung muss spätestens einen Monat vorher eingehen.**
  - (3) Das Ausscheiden neu aufgenommener Schüler ist zum Ablauf des Probeunterrichts mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende möglich.**
  - (4) Ein Schüler kann aus pädagogischen Gründen, bei ungenügender Leistung oder schwerwiegenden Verfehlungen nach Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten mit sofortiger Wirkung oder mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Monats vom Unterricht ausgeschlossen werden.**

## **§ 6**

### **Gebühren**

**Schulgeld, Gebühren und die Leistungen für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 23. Februar 1984 +)  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Pompl  
1. Bürgermeister

+) In der Fassung der Änderungssatzung vom  
29. November 1984, 26. Mai 1987, 30 März 1998 ,  
30. Juni 1998, 31. März 2006 und Juni 2010